DSB

Hören · Verstehen · Engagieren

Der schwerhörige oder ertaubte Mitarbeiter
Eine Informationsschrift für Behörden, Arbeitgeber und Kollegen

RATGEBER 7

Einleitung

Mit Stand vom Dezember 2001 erhebt Dr. Sohn von der Universität Witten/Herdecke folgende Kennzahlen zur Schwerhörigkeit von Menschen in erwerbsfähigem Alter:

Anteil der Schwerhörigkeit
19% der deutschen Bevölkerung über 14 Jahre sind schwerhörig.

Grad der Schwerhörigkeit	**Anteil in %**
leichtgradig schwerhörig	56,2 %
mittelgradig schwerhörig	35,1 %
hochgradig schwerhörig	7,1 %
an Taubheit grenzend schwerhörig	1,6 %

Mit zunehmendem Alter steigert sich der prozentuale Anteil der Hörgeschädigten.

Alter in Jahren	14-19	20-29	30-39	40-49	50-59	60-69
Anteil in %	1%	2%	5%	6%	25%	37%
Mill.	0,05	0,2	0,7	0,8	2,5	3,8

Allein im Alter der 20 – 50-jährigen sind somit 1,7 Millionen Menschen hörgeschädigt. Bei den über 50-jährigen nimmt die Hörschädigung noch enorm zu.

Bedauerlicherweise bekennen sich schwerhörige Menschen sehr ungern zu ihrer Behinderung.

Gerade im Hinblick auf schwerhörige oder ertaubte Mitarbeiter ist es wichtig zu wissen, dass es gravierende Unterschiede gibt zwischen Menschen, die bereits als Kind ihre Hörschädigung erwarben und jenen, die erst im Erwachsenenalter schwerhörig wurden oder ertaubten. Die Annahme der Behinderung ist bei beiden Gruppen höchst unterschiedlich mit der Folge sehr verschiedener Auswirkungen auf das (Arbeits-)Leben.

Geringe Kenntnisse über Hörschäden und Vorurteile aus der Zeit des Hörrohrs haben Fehleinschätzungen seitens der gut hörenden Umwelt zur Folge, die das Zusammenleben sehr erschweren können.

A. Grundsätzliche Informationen über Hörschäden und ihre Auswirkungen im täglichen Leben

1. Ursachen von Hörschäden

Hörschäden sind keineswegs ausschließlich eine Alterserscheinung, wie meist angenommen wird; Menschen in jedem Lebensalter können schwerhörig werden oder ertauben.

Die Ursachen für Erkrankungen oder Störungen am Hörorgan können sehr vielfältig sein und auf äußere oder innere Einflüsse zurückgeführt werden.

2. Arten von Hörgeschädigten

Grob eingeteilt gibt es vier Arten von Hörgeschädigten Schwerhörige, Ertaubte, CI-Träger, Gehörlose.

Hörschäden sind mit Ausnahme von Entzündungen meist schmerzfrei. Oft treten Ohrgeräusche (Tinnitus) hinzu, die in manchen Fällen ein stark quälendes und psychisch belastendes Ausmaß erreichen. Weiterhin gibt es von Drehschwindel begleitete Hörschäden. Hörschädigungen sind nicht sichtbar und für gut Hörende nur schwer vorstellbar. Wer seine Augen schließt, kann nachempfinden, was Blindsein bedeutet. Wer sich jedoch die Ohren zuhält, hört mit der Knochenleitung weiter - Ertaubung und Schwerhörigkeit ist somit nicht nachvollziehbar. Dies macht es gut Hörenden oft so schwer, das rechte Verständnis für Hörgeschädigte und ihre Probleme aufzubringen.

3. Kommunikation schwerhöriger/ertaubter Menschen

Die verschiedenen Arten der Hörschädigungen haben ihrerseits unterschiedliche Auswirkungen auf die Kommunikationsfähigkeit. Diese sind abhängig vom Grad der Schwerhörigkeit, vom Lebensalter bei deren Auftreten, von der psychischen Konstitution des Betroffenen und von der sozialen Einbindung in Familie, Beruf und Gesellschaft. Sie beeinflussen somit auf ganz unterschiedliche Weise Aufbau und Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen.
Über das Hören wird die Sprache aufgenommen und können eigene Lautäußerungen mit der gehörten Sprache verglichen werden. Da die Beurteilung eines Menschen und seiner Fähigkeiten häufig an seiner Ausdrucksfähigkeit und Sprachgewandtheit bemessen wird, werden Hörgeschädigte in ihrer Intelligenz und ihren beruflichen Einsatzmöglichkeiten meist sehr und ungerechtfertigt unterschätzt.

B. Integration hörgeschädigter Menschen im Betrieb

Die Einstellung und Integration von Hörgeschädigten in den Betrieb birgt normalerweise keine erhöhten Risiken für das einstellende Unternehmen.

Befürchtungen, dass Hörgeschädigte geringer leistungs- und belastungsfähig als gut Hörende sind, können als widerlegt gelten. Im Gegenteil sind Hörgeschädigte meist sehr motiviert, ihre Fähigkeiten zu beweisen und eher bereit, mehr als andere zu leisten.

Bei selbstständigen Tätigkeiten, die ohne Gespräche ablaufen, sind Hörgeschädigte durch Nebengeräusche, Telefonate der Zimmernachbarn und Kollegengespräche weniger ablenkbar als ihre gut hörenden Kollegen und arbeiten somit konzentrierter.

Wo jedoch häufige Gesprächsbereitschaft erforderlich ist, müssen, besonders bei hochgradiger Schwerhörigkeit, die notwendigen Bedingungen geschaffen werden.

1. Hörgeschädigtengerechte Arbeitsplätze

Hochgradig schwerhörige oder ertaubte Menschen benötigen am Arbeitsplatz folgende Voraussetzungen:

- Eine an die Hörschädigung angepasste Telekommunikation.
- Für Gespräche mit mehreren Teilnehmern haben sich UKW- oder Infrarot-Anlagen bewährt, bei großen Gesprächsgruppen sind mehrere Mikrofone zu empfehlen.
- Hochgradig Schwerhörige können in Kleingruppen mit Konferenzmikrofonen leichter kommunizieren.
- Arbeitsassistenz, Telesign, Tess (siehe Kapitel Sonstige Hilfen).

Die genannten Hilfen am Arbeitsplatz werden bei anerkannter Schwerbehinderung auf Antrag finanziert (siehe DSB-Ratgeber Nr. 6).

2. Berufe hörgeschädigter Menschen

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass viele Hörgeschädigte heute in der Lage sind, die verschiedensten Berufe, auch in Leitungsfunktionen, voll auszufüllen. Sowohl die ständig zunehmende Zahl von qualifizierten hörgeschädigten Facharbeitern, Meistern und Selbstständigen als auch von hörgeschädigten Studenten und erfolgreich im Berufsleben stehenden hörgeschädigten Akademikern belegt diese Feststellung.

Diese erfreuliche Entwicklung ist einerseits durch die starke Verbesserung der Hörgeräte-Technik und des technischen Zubehörs in den letzten Jahren bedingt, aber auch durch vermehrte schulische Förderung, des Einsatzes von Schriftdol-

metschern und qualifizierter Arbeitsassistenz, sowie durch ein gewachsenes Selbstbewusstsein vieler Betroffener, die anspruchsvolle Berufe anstreben oder erfolgreich ausüben.

Man muss aber auch konstatieren, dass Menschen, die im Erwachsenenalter hochgradig schwerhörig werden oder ertauben, oft bedroht sind, aus ihrer beruflichen Bahn geworfen zu werden. Hier gilt es, unmittelbar Reha-Maßnahmen in Anspruch zu nehmen und den Einsatz von Kommunikationshilfen einzuüben.

3. Hinweise für Arbeitgeber und gut hörende Kollegen

Durch den Einsatz von Schriftdolmetschern und Arbeitsassistenz gibt es keinen oder einen nur geringfügig erhöhten Zeitaufwand für eine eventuell aufwendige Arbeitseinweisung. Die Kommunikation wird durch die Verschriftlichung gewährleistet.

In Lärmbereichen dürfen laut Beschluss des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften Hörgeräte grundsätzlich nicht getragen werden, auch nicht im abgeschalteten Zustand als Lärmschutz. Diese Maßnahme ist richtig unter dem Aspekt, dass niemand kontrollieren kann, ob die Geräte wirklich ausgeschaltet sind und weil Zusatzbohrungen eine Gehörgefährdung durch Lärm nicht ausschließen können. Bei einer Verständigung über Rücksprechanlagen aller Art wird im Betrieb der Lärm vom Mikrofon aufgenommen und verstärkt auf das Ohr gegeben. Die Fluggesellschaften verwenden deshalb elektronische Dämpfungsprogramme für die Piloten. Das ist aber sehr aufwendig.

Es ist sinnvoll, Hörgeschädigten eine gut hörende Arbeitsassistenz zur Seite zu stellen, hierfür ist jedoch das Einverständnis des/der Betroffenen Voraussetzung. Die Arbeitsassistenz sichert die Kommunikation durch Schrift- und Telefondolmetschen, sowie durch das Sprechen mit gutem Mundbild und Kenntnissen des lautsprachlich begleitenden Gebärdens. Wichtig ist eine qualifizierte Ausbildung der Arbeitsassistenz, bzw. des Schriftdolmetschers. Beide Ausbildungen bietet der Deutsche Schwerhörigenbund als zertifizierter Bildungsträger an.

Betriebliche Fort- und Weiterbildungsangebote sind in der Regel auf gut Hörende hin konzipiert. Hochgradig Schwerhörige haben es bei derartigen Veranstaltungen oft enorm schwer, das Vorgetragene

überhaupt akustisch aufzunehmen; es gleichzeitig auch noch schriftlich festzuhalten und zudem gedanklich zu verarbeiten, wie gut Hörende es meist können, ist nahezu ausgeschlossen. Infolgedessen haben Hörgeschädigte in schulischen Konkurrenzsituationen oder bei beruflichen Konferenzen ohne Zusatzhilfen wenig oder keine Chancen. Aus diesem Grund sollten nach Möglichkeit die folgenden zusätzlichen Hilfen zur Verfügung stehen:

• In den Vortragssälen u. dgl. sollten geeignete Übertragungseinrichtungen wie UKW-, Infrarot- oder evtl. vorhandene Induktionsanlagen zur Verfügung stehen. Induktionsanlagen können nur empfohlen werden, wenn es sich um neuzeitliche, moderne Geräte handelt.
• Ergänzend sollten je nach Bedarf und Schwere der Hörschädigung Schriftdolmetscher eingesetzt werden.
• Die Materialien sollten möglichst in Schriftform vorliegen oder in Form von Präsentationsfolien über Beamer angezeigt werden.
• Bei Bildungsmaßnahmen mit Beteiligung Hörgeschädigter sollten die Referenten - auch bei Verwendung technischer Hilfen - langsam und deutlich sprechen, um ein Absehen vom Munde zu ermöglichen.
• Bei Betriebsversammlungen, Abteilungsbesprechungen u. dgl. sind Hörgeschädigte häufig nicht in der Lage, dem Gesprochenen zu folgen, was erhebliche Informationsdefizite nach sich ziehen kann. Zu deren Vermeidung sollte dafür gesorgt werden, dass möglichst die gleichen Hilfen wie bei Weiterbildungsmaßnahmen zur Verfügung stehen.
• Bei Konferenzen und Besprechungen ist eine gewisse Sprechdisziplin erforderlich; das bedeutet, es sollte akzeptiert werden, dass nur einer spricht und dieser sich dem Hörgeschädigten so weit wie möglich zuwendet, um ein Mundabsehen zu ermöglichen.

Der Arbeitsplatz sollte über eine hörgeschädigtengerechte Ausstattung verfügen: gute Beleuchtung, Übersichtlichkeit, fester Standort, zusätzliche Technische Hilfen. Für ertaubte und hochgradig schwerhörige Menschen sind Lichtklingeln zu empfehlen, da sie das Klopfen an der Tür leicht überhören. Die Nutzung von Computern ermöglicht die stark zunehmende Verwendung von Intranet (firmeninternes Info-Netz), Internet und E-Mail. Dies sind besonders hörgeschädigten-gerechte Kommunikationsmedien.

Bei jeder Maßnahme sollte die Anschaffung nur in Abstimmung mit dem Hörgeschädigten entsprechend seiner Bedürfnisse erfolgen.

Es ist von großer Wichtigkeit, dass Hörgeschädigte sich von ihren Kollegen akzeptiert fühlen. Dies kann u. a. dadurch geschehen, dass Sie bereit sind, auf den hörgeschädigten Kollegen zuzugehen, auch wenn das Gespräch manchmal schwieriger ist und vielleicht etwas mehr Zeit kostet. Beziehen Sie ihn bitte ebenso in Ihre Gespräche ein wie andere Kollegen auch und erkennen Sie ihn als vollwertiges Mitglied des Kollegiums an. Geben Sie ihm das Gefühl des "Dazugehörens". Vermeiden Sie es so weit wie möglich, dass sich Ihr hörgeschädigter Kollege "abgehängt" fühlt und sich daraufhin zurückzieht und so selbst isoliert.

Hochgradig schwerhörige und ertaubte Menschen sind oft nicht in der Lage, ihre Stimmstärke zu kontrollieren und sprechen mitunter unangemessen laut. Fassen Sie dergleichen bitte nicht falsch auf, indem Sie denken, dass Sie angebrüllt werden. Machen Sie Ihren hörgeschädigten Kollegen freundlich auf das zu laute Sprechen aufmerksam, er wird Ihnen für diesen Hinweis dankbar sein.

Es gibt Situationen, in denen sich hochgradig schwerhörige und ertaubte Menschen nicht sehr wohl fühlen, z. B. bei schnell hin und her wechselnden Gesprächen während des gemeinsamen Frühstücks oder Mittagessens. Bewerten Sie einen Rückzug aus solchen für ihn schwierigen Gesprächssituation nicht negativ. Gut Hörende sehen solche lockeren Frühstücksgespräche als entspannend an, Hörgeschädigte empfinden dabei jedoch nur frustrierenden Krampf und Ängste, denen sie lieber entgehen, da sie nicht viel verstehen und selten mitreden und -lachen können. Haben Sie dafür Verständnis, das hat nichts mit Ablehnung des Kollegenkreises zu tun!

Wenn Sie gebeten werden, zusätzliche technische Hilfen zu verwenden, bedeutet dies nicht, dass Sie jetzt mit normaler Geschwindigkeit wie zu einem gut Hörenden sprechen können. Auch mit der besten Zusatztechnik ist hörgeschädigtengerechtes, d. h. langsames Sprechen unbedingt notwendig. Auch die Möglichkeit zum Mundabsehen muss weiterhin gegeben sein.

Der ständige Zwang, absehen zu müssen, erfordert besonders von hochgradig Schwerhörigen oder Ertaubten ein hohes Maß an Konzentration und führt bei Gesprächen zu schneller Ermüdung. Deswegen sollten Gespräche mit ihm nicht zu lange dauern oder es sollte eine Pause angeboten werden. Mit dem

Einsatz von Arbeitsassistenz, bzw. Schriftdolmetscher ist es möglich, auch längere Gespräche oder Konferenzen durchzuführen.

Es kann vorkommen, dass ein Hörgerät Ihres schwerhörigen Kollegen pfeift. Machen Sie ihn bitte freundlich darauf aufmerksam. Er kann das Pfeifen meist selbst nicht hören und ist daher für den Hinweis dankbar.

Je nach Gegebenheit kann der Arbeitnehmer auch ein „Hinweisschild“ mit dem Aufdruck „Ich bin hörbehindert. Bitte sprechen Sie langsam und deutlich“ tragen (z.B. im Hotel und Gaststättenbereich). Dazu muss der Arbeitnehmer aber seine Zustimmung geben.

C. Gesetzliche Gegebenheiten und Hilfsmöglichkeiten

Gemäß der gegenwärtigen Gesetzgebung wurde die Beschäftigungsquote für Menschen mit Behinderung im Jahr 2004 von 6% auf 5% gesenkt. Außerdem gibt es jetzt eine gestaffelte Ausgleichsabgabe nach dem Grundsatz: Wer mehr tut, zahlt weniger.

Verbessert hat sich auch, dass eine betriebsnahe Qualifizierung für mehr Beschäftigung möglich ist.

Es wird versucht, gefährdete Arbeitsplätze mit zusätzlichen Hilfen zu erhalten.

Die Pflichten des Arbeitgebers bei der Einstellung eines Mitarbeiters werden in den §§ 81 und 82 Sozialgesetzbuch (SGB) IX beschrieben. § 83 beinhaltet, dass mit Schwerbehindertenvertretungen und Betriebsräten verbindliche Integrationsvereinbarungen abgeschlossen werden müssen.

Für behinderte Frauen sollen die Angebote so gestaltet werden, dass sie die zeitliche Disposition und eingeschränkte Verfügbarkeit dieses Personenkreises berücksichtigen.

1. Technische Hilfen für Schwerhörige und Ertaubte

Im Folgenden sollen kurz technische Hilfen für Schwerhörige vorgestellt werden, um damit die für die Ausstattung eines hörgeschädigtengerechten Arbeitsplatzes Verantwortlichen zu informieren.

Hörgeräte

Es gibt verschiedene Arten von Hörgeräten: Taschengeräte, Hinter-dem-Ohr-Geräte (HdO), Im-Ohr-Geräte (IO oder IdO), Hörbrillen.

Ganz neu sind implantierbare Hörgeräte.

Zu den Hörgeräten gehören Ohrpassstücke, beide bilden eine Einheit. Ohrpassstücke müssen sehr genau angepasst werden, da sich sonst Pfeifgeräusche oder auch schmerzende Druckstellen ergeben können.
Es gibt heute aber auch Hörgeräte ohne Ohrpassstücke mit offener Versorgung.

Zubehör zu Hörgeräten

Auch mit modernen Hörgeräten ist eine funktionierende Kommunikation nicht immer möglich. Besonders bei hochgradiger Schwerhörigkeit sind zusätzliche Übertragungshilfen erforderlich, speziell bei Gesprächen oder Vorträgen in großen Räumen und vielen Teilnehmern oder bei Störgeräuschen.

Als Sprach- und Übertragungsanlagen können UKW-, Infrarot- oder Induktionsanlagen verwendet werden. Hand-Konferenzmikrofone sind für hochgradig Schwerhörige entwickelt worden, bei denen das kleine Hörgerät-Mikrofon nicht mehr ausreicht, um die Kommunikation hinreichend zu gewährleisten.

Cochlea-Implantat

Hier handelt es sich um eine medizinische Prothese, die eine Operation erfordert. Diese Versorgungsform ist immer häufiger anzutreffen und hat sich sehr bewährt.

Hilfen zur Telekommunikation

Sondertelefone für Schwerhörige werden von verschiedenen Herstellern angeboten. Telefonverstärker gibt es in verschiedenen Ausführungen.

Mobiltelefone haben eine wachsende Wichtigkeit für Hörgeschädigte, seitdem mit ihnen schriftliche Nachrichten übermittelt werden können (SMS).

Die Nutzung von Computern ermöglicht die stark zunehmende Verwendung von Intranet (firmeninternes Info-Netz), Internet und E-Mail. Dies sind besonders hörgeschädigtengerechte Kommunikationsmedien.

Spezielle akkubetriebene Funkrufsysteme ermöglichen einen schriftlichen Kontakt zu einem hörgeschädigten Mitarbeiter, der z. B. außerhalb des Hauses tätig ist, etwa in einem Gartenbetrieb. Die Reichweite dieses Systems ist auf 1,5 km im Freien begrenzt, kostet jedoch keine Gebühren.

Telefon-Lichtklingeln erzeugen beim Telefonklingeln Lichtsignale, so dass jedes ankommende Gespräch bemerkt werden kann. Da der Hörgeschädigte das Anklopfen an die Bürotür nicht hören kann, ist eine Tür-Lichtklingel sinnvoll, die ein Erschrecken des Hörgeschädigten vermeiden hilft, wenn plötzlich jemand neben ihm steht.

Mit einem Mini-Blinker können Ertaubte und Gehörlose auch das Telefon zur Nachrichtenübermittlung verwenden. Durch Lichtsignale kann festgestellt werden, dass die Verbindung zustande gekommen ist; der Hörgeschädigte kann dann seine Nachricht sprechen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, per Telesign oder Tess zu kommunizieren.

Sonstige Hilfen

Schriftdolmetscher

Schriftdolmetscher/innen überwinden Sprach- und Kommunikationsbarrieren zwischen hörenden und hörgeschädigten Menschen. Sie übertragen das gesprochene Wort (Lautsprache) in die geschriebene Sprache (Schriftsprache). Schriftdolmetscher/innen arbeiten mit unterschiedlichen Übertragungstechniken und Verfahren.

Büros und Besprechungsräume sind für Schriftdolmetscher/innen vertraute Arbeitsumgebungen. Dort arbeiten sie sich in den Wortschatz eines bestimmten Themas ein und nehmen spezielle Anpassungen ihrer Arbeitsgeräte (Laptop und Software) vor. Schriftdolmetscher/innen arbeiten zudem bei großen Konferenzen und Kongressen, bei Tagungen, bei Seminaren, Besprechungen und in Einzelgesprächen im Beruf, bei Ämtern und Arztbesuchen sowie Krankenhausaufenthalten für hörgeschädigte Menschen. Schriftdolmetscher/innen halten sich gelegentlich auch im Freien auf z.B. bei Messen, technischen Vorführungen und bei kulturellen Veranstaltungen. Schriftdolmetscher/innen können ihre Aufgaben auch zu Hause in Telearbeit erledigen. Die Arbeit bei internationalen Organisationen schließt evtl. Auslandsaufenthalte ein.
Schriftdolmetscher/innen erbringen ihre Kommunikationsdienstleistung für Hörgeschädigte insbesondere im Auftrag der Rehabilitationsträger und Krankenkassen, im Einzelfall auch für Firmen und Unternehmen der freien Wirtschaft. Sie sind zeitlich und räumlich flexibel.

Arbeitsassistenz

Arbeitsassistenz leistet Unterstützung bei der akustischen Kommuni-

kation mit gut hörenden KollegInnen, MitarbeiterInnen, KundInnen und Vorgesetzten, in Form von Oraldolmetschen bei Telefonaten, Schriftdolmetschen bei Sitzungen, Videokonferenzen, Fortbildungen, Veranstaltungen und Außenterminen. Außerdem werden Notizen, Gesprächsmitschriften und Sitzungsprotokolle erstellt.
ArbeitsassistenInnen übernehmen die technische und organisatorische Vorbereitung von Sitzungsräumen und den Aufbau erforderlicher Kommunikationstechnik. Sie sind, abhängig vom jeweiligen Arbeitsvertrag, zeitlich und räumlich flexibel.

TeleSign

Mit den Dienstleistungen von Telesign Deutschland können hörgeschädigte Menschen spontan mit gut Hörenden barrierefrei kommunizieren. Angeboten werden „TeleSign“ und „VideoSign“.
Wie funktioniert TeleSign? Durch einen Anruf bei der Servicenummer von Telesign Deutschland wird eine Verbindung zu einem Gebärdensprachdolmetscher aufgebaut. Dieser übersetzt die Gebärden des Hörgeschädigten in die Lautsprache des gut Hörenden – und umgekehrt. Benötigt wird hierzu auf Seiten des Gehörlosen lediglich ein Endgerät mit Internetverbindung, durch welches eine Bildverbindung aufgebaut werden kann (Notebook, Smartphone, Tablet usw.) Dieser Dienst wird nur für die Benutzung am Arbeitsplatz angeboten.
Wie funktioniert VideoSign? Möchten hörgeschädigte und gut hörende Menschen in einem Raum miteinander kommunizieren, so können sie ebenfalls auf einem Endgerät mit Internetverbindung aus der Ferne einen Gebärdensprachdolmetscher zuschalten. Dies eignet sich etwa für Arztbesuche, Elternabende in der Schule oder berufliche Konferenzen.
Alle Informationen rund um die Dienstleistungen von Telesign Deutschland erhalten Interessierte auf www.telesign.de.

Tess

Tess bietet zwei Varianten der Kommunikationshilfe an:
Relay-Dienst TeSign (Gebärdensprache) und
Relay-Dienst TeScript (Schriftsprache).
TeSign entspricht dabei der Dienstleistung von Telesign (siehe oben) und TeScript sichert die telefonische Verbindung mittels Schriftsprache. Die Telefonverbindung wird nach Auftragserteilung durch den Schriftdolmetscher hergestellt. Der Schriftdolmetscher überträgt dabei die Gesprächsinhalte von

deutscher Schriftsprache in deutsche Lautsprache und umgekehrt.
Auch dieser Dienst findet seine natürlichen Grenzen bei längeren Gesprächen und bei wechselnden Gesprächspartnern.

2. Kostenübernahme durch das Integrationsamt

Der Technische Beratungsdienst der Integrationsämter informiert über die Einrichtung eines behindertengerechten Arbeitsplatzes. Diese Ämter bieten sowohl dem Arbeitgeber als auch dem schwerbehinderten Arbeitnehmer (s. DSB-Ratgeber Nr. 6) Hilfen zur Eingliederung und am Arbeitsplatz an.
Dies sind u. a. Zuschüsse oder Darlehen an den Arbeitgeber bei der Schaffung von Arbeitsplätzen für deren behindertengerechte Ausstattung und für außergewöhnliche Belastungen.

Von besonderer Bedeutung ist, dass durch die Integrationsämter Kosten für notwendige Arbeitsassistenz übernommen werden (§ 33 SGB IX). Dies gilt auch für Schriftdolmetscherkosten im Rahmen einer Weiterbildung. Hier gibt es für den Hörgeschädigten auch die Möglichkeit der Beantragung eines persönlichen Budgets. Die Kosten für die Nutzung von Telefondiensten wie Tess und Telesign werden ebenfalls von den Integrationsämtern übernommen.

Vor jeder zu fördernden Maßnahme ist grundsätzlich ein Antrag zu stellen. Bei Ablehnung ist der Rechtsweg möglich, erfahrungsgemäß ist mitunter auch ein Widerspruch erfolgreich.

Von der Bundesanstalt für Arbeit können Arbeitgeber Eingliederungszuschüsse auch dann erhalten, wenn die Mitarbeiter bereits bei ihnen beschäftigt waren.

Genauere Hinweise über Antragsberechtigung, Zahlungsbedingungen, Antragsmodalitäten sind beim zuständigen Integrationsamt zu erfragen. Hilfestellung können auch die Schwerbehindertenvertrauensleute, Betriebs- oder Personalräte geben. Hinsichtlich spezieller Probleme hörgeschädigter Arbeitnehmer sowie über technische Zusatzgeräte bieten auch der Deutsche Schwerhörigenbund e. V. (DSB) oder DSB-Beratungsstellen Informationen, Hilfen und Hinweise an.

7. Auflage: 2016
Autor: Dipl.-Ing. Rolf Erdmann,
6. Aufl. erweitert von Daniela Bräutigam
Bearb.: Dipl.-Bibl. Irmgard Schauffler
Hrsg.: Deutscher Schwerhörigenbund e.V.,
Sophie-Charlotten-Str. 23a, 14059 Berlin
Tel.: 030/47 54 11 14, Fax: 030/47 54 11 16
E-Mail: dsb@schwerhoerigen-netz.de
http://www.schwerhoerigen-netz.de

DSB
Hören · Verstehen · Engagieren

Deutscher Schwerhörigenbund e.V.
Der Interessenverband der Schwerhörigen
und Ertaubten in Deutschland